

**LAND
SALZBURG****Verfassungsdienst
und
Wahlen**

Zahl (Bitte im Antwortschreiben anführen)

20031-BG/224/154-2022

Datum

21.06.2022

Chiemseehof

Postfach 527 | 5010 Salzburg

Fax +43 662 8042-2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Dr. Paul Sieberer

Telefon +43 662 8042-2869

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Gesundheits- und Krankenpflegegesetz geändert wird (GuKG-Novelle 2022); Stellungnahme

Bezug: 2022-0.375.652

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

Die LandesgesundheitsreferentInnenkonferenz hat in mehreren Beschlüssen mit Nachdruck eine Erweiterung der Handlungskompetenzen aller Pflegeberufe gefordert. Festzustellen ist, dass mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf dieser Beschlusslage nur teilweise Rechnung getragen wird.

So fehlt im Gesetzesentwurf eine Erweiterung des Tätigkeitsbereichs des gehobenen Dienstes (§ 15), obwohl die Landesgesundheitsreferentenkonferenz in ihren Beschlüssen mehrfach auf eine Erweiterung dieses Tätigkeitsbereichs gedrängt hat, um den Tätigkeitsbereich an die nunmehr akademische Ausbildung anzupassen und die Potentiale dieser Ausbildung auf akademischen Niveau auszuschöpfen und darauf hingewiesen hat, dass ein Abwarten der Ergebnisse der Evaluierung 2024 zu spät kommt.

Es ist auch darauf hinzuweisen, dass bis dato keine Verordnungen gemäß § 17 zu den Spezialisierungen erlassen wurden, dies belastet vor allem den Betrieb der Krankenanstalten, die auf diese Spezialisierungen für entsprechend qualifiziertes Pflegepersonal angewiesen sind.

Zu § 83a - Tätigkeitsbereich der Pflegeassistenten:

Im Gesetzesentwurf sind wesentliche von der LandesgesundheitsreferentInnenkonferenz geforderte Erweiterungen des Tätigkeitsbereichs der Pflegefachassistenten nicht enthalten, § 83a wäre daher insbesondere um das Setzen und Entfernen von Dauerkathetern bei Männern nach ärztlicher Anordnung, das Verabreichen intravenöser Infusionen in stabilen Situationen sowie bei de-

www.salzburg.gv.at

Amt der Salzburger Landesregierung | Landesamtsdirektion | Verfassungsdienst und Wahlen

Postfach 527 | 5010 Salzburg | Österreich | T +43 662 8042-0* | post@salzburg.gv.at | ERSB 9110010643195

finierten Indikationsstellungen und Wirkstoffgruppen sowie im Rahmen des Managements des Flüssigkeitshaushalts zu ergänzen.

Darüber hinausgehend wäre in den Tätigkeitsbereich der Pflegefachassistenz auch das Pflegeassessment in stabilen Situationen aufzunehmen sowie in Abs 3 vorzusehen, dass die Pflegefachassistenz nicht nur die Anleitung und Unterweisung von Auszubildenden in Pflegeassistenzberufen durchführen darf, sondern auch deren Beurteilung, weil es inkongruent ist, dass Anleitung und Unterweisung einerseits, Beurteilung andererseits durch verschiedene Personen durchgeführt werden, dies auch vor dem Hintergrund, dass in § 104b des Entwurfs mit der Änderung der Verordnungsermächtigung die bisher taxative Aufzählung der Weiterbildungen, die den Pflegeassistenzberufen zugänglich ist, durch eine demonstrative Aufzählung ersetzt wird.

Analog wäre die derzeitige taxative Aufzählung der Tätigkeitsbereiche für die Pflegefachassistenz wie in § 15 Abs 4 für den gehobenen Dienst in eine demonstrative Aufzählung umzuwandeln, da derzeit jede - auch kleine - Anpassung des Tätigkeitsbereichs an den medizinischen bzw. medizintechnischen Fortschritt eine gesetzliche Änderung erfordert. Der gehobene Dienst für Gesundheits- und Krankenpflege ist kompetent und verantwortlich, jene Tätigkeiten an die Pflegefachassistenz zu delegieren, welche mit Ausbildung und Berufsbild übereinstimmen und nach dem Aufgabenbereich bzw. der Gefahrengeneignetheit vergleichbar sind, sodass eine demonstrative Aufzählung völlig ausreichend ist.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen
Für die Landesregierung
DDr. Sebastian Huber, MBA
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur oder des elektronischen Siegels finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Soziales Gesundheit Pflege und Konsumentenschutz, Stubenring 1, 1010 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail
9. Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelegenheiten, E-Mail
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail
11. Bundeskanzleramt - Präsidialsektion I, E-Mail
12. Institut für Föderalismus, E-Mail
13. Abteilung 9 Gesundheit, Sebastian-Stief-Gasse 2, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu Zl 20901-G/1/404-2022, Intern